

**11. Satzung vom 30.09.2014 zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung
in der Stadt Rahden vom 19.12.1994**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 214/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rahden vom 21.12.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Rahden vom 19.12.1994 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(3) Die Benutzungsgebühr für eine Biotonne beträgt, für einen

60 l-Behälter	5,55 €
80 l-Behälter	7,30 €
120 l-Behälter	10,70 €
240 l-Behälter	21,30 €

monatlich.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

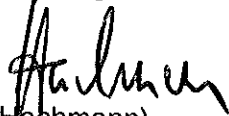
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 30.09.2014

Der Bürgermeister


(Hachmann)